

Dieser Antrag ist für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2000 bzw. im Wirtschaftsjahr 1999/2000 abgeschlossenen Investitionen, geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 und beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung der Einkünfte; die in diesen Fällen für Zwecke der Investitionszulage erforderliche gesonderte Feststellung führt das Betriebsfinanzamt auf Grund des beim Wohnsitzfinanzamt eingereichten Antrags von Amts wegen durch. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zeile	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
2	Anspruchsberechtigter	
3	Genauere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten	
4	Anschrift	Fernsprecher
5	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	

Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen

für das Kalenderjahr 2000 für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 4 aufgeführten Investitionen, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten. Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.

– Nur im Fall einer gesonderten Feststellung der Einkünfte –

Meine betrieblichen Einkünfte werden vom

Finanzamt unter der Steuernummer gesondert festgestellt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Mit den Investitionen wurde nach dem 24. August 1997 begonnen.

Es handelt sich nicht um Investitionen, für die in sensiblen Sektoren (Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kraftfahrzeugindustrie, Kunstfaserindustrie, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Fischerei und Aquakultur, Verkehr) die Förderfähigkeit ausgeschlossen ist.

Es handelt sich nicht um nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten.

Es handelt sich nicht um immaterielle Wirtschaftsgüter.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Ist mit der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2000 begonnen worden, tritt im Folgenden an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter

werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören.

werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben.

werden in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 v. H. privat genutzt.

wurden/werden in ungebrauchtem Zustand erworben oder aus ungebrauchten Teilen hergestellt.

sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

sind weder Personenkraftwagen noch Luftfahrzeuge.

Zeile	Gebäude
26	Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und andere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),
27	befinden sich im Fördergebiet.
28	sind in bautechnischer Hinsicht neu.
29	wurden/werden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, ohne dass im Falle der Anschaffung für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch genommen wurde/wird.
30	Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen
31	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen.
32	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben.
33	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet werden.
34	Der Betrieb, in dem die Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden, gehört nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zu den
35	<input type="checkbox"/> Betrieben des verarbeitenden Gewerbes (Abteilungen 15 bis 37). <input type="checkbox"/> Betrieben der Datenverarbeitung und Datenbanken (Abteilung 72).
36	<input type="checkbox"/> Betrieben der Forschung und Entwicklung (Abteilung 73). <input type="checkbox"/> Betrieben der Markt- und Meinungsforschung (Klasse 74.13).
37	<input type="checkbox"/> Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung (Unterklasse 74.20.4). <input type="checkbox"/> Ingenieurbüros für technische Fachplanung (Unterklasse 74.20.5).
38	<input type="checkbox"/> Büros für Industrie-Design (Unterklasse 74.20.6). <input type="checkbox"/> Betrieben der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung (Gruppe 74.3).
39	<input type="checkbox"/> Betrieben der Werbung (Gruppe 74.4). <input type="checkbox"/> Betrieben des fotografischen Gewerbes (Unterklasse 74.81.1).
40	Zusätzliche Angaben für die erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter
41	Der Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen, in dem die Wirtschaftsgüter verbleiben, wird mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
42	Handwerksbetriebe
43	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen.
44	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung ausschließlich einem in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerbe dienen.
45	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerbe verwendet werden.
46	Der Betrieb, dem die Wirtschaftsgüter dienen oder in dem sie verwendet werden, ist mit dem _____-Handwerk oder dem _____-Gewerbe in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen.
47	
48	Der Betrieb, dem die beweglichen Wirtschaftsgüter dienen oder in dem die Gebäude verwendet werden, wird mindestens fünf Jahre (für bewegliche Wirtschaftsgüter siehe Hinweis in Zeile 18) nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
49	Betriebe des Groß- oder Einzelhandels
50	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen.
51	Die beweglichen Wirtschaftsgüter werden mindestens fünf Jahre (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des Groß- oder Einzelhandels (Abteilungen 50 bis 52 der Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Instandhaltung, Reparatur, Agenturtankstellen und Handelsvermittlung) und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt verbleiben.
52	Die Gebäude (Zeile 26) werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des Groß- oder Einzelhandels und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt verwendet werden.
53	Der Betrieb, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben oder die Gebäude verwendet werden, wird mindestens fünf Jahre (für bewegliche Wirtschaftsgüter siehe Hinweis in Zeile 18) nach Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.
54	Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bei, dass die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder in dem auf Grund eines Aufstellungsbeschlusses entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung einem dieser Gebiete entspricht.
55	

Zeile	Zusätzliche Angaben	
56	Erstinvestitionen	
	Die Investitionen dienen einem der folgenden Vorgänge:	
57	<input type="checkbox"/> Errichtung einer neuen Betriebsstätte,	<input type="checkbox"/> Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
58	<input type="checkbox"/> grundlegende Änderung eines Produkts oder Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte,	<input type="checkbox"/> Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.
59	Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt.	
60	Es handelt sich bei der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter um Erstinvestitionen.	
	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2000 begonnen und	
61	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen; es handelt sich um Investitionen für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen und die Voraussetzungen der Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 20 v. H.). – Gilt nicht für Gebäude –
62	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen; es handelt sich um Investitionen für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen und die Voraussetzungen der Zeilen 40 und 41 liegen nicht vor (Investitionszulage 10 v. H.).
63	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen und es handelt sich um Investitionen für Handwerksbetriebe oder Betriebe des Groß- und Einzelhandels (Investitionszulage 10 v. H.).
	Ich habe die Investitionen nach dem 31. Dezember 1999 begonnen und	
64	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen; es handelt sich um Investitionen für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen außerhalb der Arbeitsmarktreion Berlin (vgl. Seite 6) und die Voraussetzungen der Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 25 v. H.). – Gilt nicht für Gebäude –
65	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen; es handelt sich um Investitionen für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen in der Arbeitsmarktreion Berlin (vgl. Seite 6) und die Voraussetzungen der Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 20 v. H.). – Gilt nicht für Gebäude –
66	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 abschließen; es handelt sich um Investitionen für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen und die Voraussetzungen der Zeilen 40 und 41 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 v. H.).
67	<input type="checkbox"/>	vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen und es handelt sich um Investitionen für Handwerksbetriebe oder für Betriebe des Groß- und Einzelhandels (Investitionszulage 12,5 v. H.).
68	Es handelt sich bei der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter nicht um Erstinvestitionen.	
	– Nicht bei Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktreion Berlin (vgl. Seite 6) –	
69	<input type="checkbox"/>	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen und die Voraussetzungen lt. Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 10 v.H.).
70	<input type="checkbox"/>	Ich werde die Investitionen nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2005 abschließen und die Voraussetzungen lt. Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 5 v.H.).
71	<input type="checkbox"/>	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen oder werde sie vor dem 1. Januar 2002 abschließen und die Voraussetzungen lt. Zeilen 40 und 41 liegen nicht vor (Investitionszulage 5 v.H.).
72	(Keine Investitionszulage für Gebäude, wenn es sich nicht um Erstinvestitionen handelt.)	
73	Es handelt sich bei der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter nicht um Erstinvestitionen.	
	– Nur bei Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktreion Berlin (vgl. Seite 6) mit Ausnahme von Berlin-West und bei abweichendem Wirtschaftsjahr 1999/2000 –	
74	<input type="checkbox"/>	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen und die Voraussetzungen lt. Zeilen 40 und 41 liegen vor (Investitionszulage 10 v.H.).
75	<input type="checkbox"/>	Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen und die Voraussetzungen lt. Zeilen 40 und 41 liegen nicht vor (Investitionszulage 5 v.H.).
76	(Keine Investitionszulage für Investitionen in der Arbeitsmarktreion Berlin ab 1. Januar 2000, wenn es sich nicht um Erstinvestitionen handelt (in Berlin-West bereits ab 1. Januar 1999). Keine Investitionszulage für Gebäude, wenn es sich nicht um Erstinvestitionen handelt.)	
77	Bezeichnung der Investitionen	
	Füllen Sie die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:	
	Bei mehreren Betriebsstätten machen Sie bitte die Angaben für jede Betriebsstätte gesondert.	
78	zu Spalte 2: Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen: a = Anschaffung b = Herstellung c = Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten d = Teilerstellung	
	zu Spalte 3: Erstinvestitionen sind durch Ankreuzen zu kennzeichnen.	
79	zu Spalte 4 a: Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind die Investitionen in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
80		
81	zu Spalte 4 b: Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist Tag der Anschaffung der Tag der Betriebsbereitschaft der gelieferten Wirtschaftsgüter; bei Gebäuden der Tag des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung. Tag der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).	
82		
83	zu Spalten 5 und 6: Die Wirtschaftsgüter sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt wird. Bei Gebäuden sind zusätzlich Angaben zu Art und Umfang der Nutzung, ggf. aufgeteilt nach Nutzflächen, und zum Nutzenden zu machen. Werden Teile des Gebäudes zu nicht begünstigten Zwecken verwendet, sind nur die auf die begünstigten Nutzungen entfallenden Anteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (aufgeteilt nach Nutzflächenverhältnissen) in Spalte 6 einzutragen. Entsprechende Angaben hierzu sind auf gesondertem Blatt zu machen.	
84		
85	zu Spalte 6: Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.	
86	zu Spalte 7: Einzutragen ist der zutreffende Vomhundertsatz.	
87	zu Spalten 6 und 8: Sind bereits vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden, ist in Spalte 6 bei dem Wirtschaftsgut der um diese Kosten gekürzte Betrag einzutragen. Ist für nach dem 31. Dezember 1998 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandene Teilerstellungskosten eine Investitionszulage gewährt worden, ist ebenfalls in Spalte 6 bei dem Wirtschaftsgut der um diese Kosten gekürzte Betrag einzutragen. In beiden Fällen sind in Spalte 8 jeweils das entsprechende Kalenderjahr und die Höhe der Anzahlungen oder Teilerstellungskosten anzugeben.	
88	Wird in Spalte 6 eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt, ist in Spalte 8 das Jahr anzugeben, in dem die entsprechenden Wirtschaftsgüter voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden.	

Zeile	Lfd. Nr.	Be-günsti-gungs-fall	Erst-investi-tion	a) Tag des Investitions-beginns b) Tag der Anschaffung, Herstellung oder Anzahlung	Genauere Bezeichnung des Wirtschaftsguts (Type, Fabrikations-Nr., Kfz-Kennzeichen, Lage des Gebäudes, usw.)	Anschaffungs- oder Herstel-lungskosten, Anzahlungen, Teilerstellungskosten	Investi-tions-zulage	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen und Teilerstellungskosten	
								DM	v. H.
89	1	2	3	4	5	6	7	8	
90				a)					
				b)					
91				a)					
				b)					
92				a)					
				b)					
93				a)					
				b)					
94				a)					
				b)					
95				a)					
				b)					
96				a)					
				b)					
97				a)					
				b)					
98				a)					
				b)					
99				a)					
				b)					
100				a)					
				b)					
101				a)					
				b)					
102				a)					
				b)					
103				a)					
				b)					
104				a)					
				b)					
105				a)					
				b)					
106				a)					
				b)					
107				a)					
				b)					
108				a)					
				b)					
109				a)					
				b)					
110				a)					
				b)					
111				a)					
				b)					
113				a)					
				b)					
114				a)					
				b)					
115				a)					
				b)					
116				a)					
				b)					
117				a)					
				b)					
118				a)					
				b)					
119				a)					
				b)					
120				a)					
				b)					
121	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf besonderem Blatt.								
	Summenübertrag								
122	Summen								

Zeile	Art und Berechnung der Investitionszulage		
124		v.H.	Bemessungsgrundlage DM
125	Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen (Zeilen 70, 71 und 75)	5	=
126	(Zeilen 62, 69 und 74)	10	=
127	(Zeile 66)	12,5	=
128	(Zeilen 61 und 65)	20	=
128	(Zeile 64)	25	=
129	Investitionszulage für Handwerksbetriebe (Zeilen 71 und 75)	5	=
130	(Zeile 63)	10	=
131	(Zeile 67)	12,5	=
132	Investitionszulage für Groß- und Einzelhandel (Zeilen 71 und 75)	5	=
133	(Zeile 63)	10	=
134	(Zeile 67)	12,5	=
135	Summen		

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt
benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß**
nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich **anzeigen**,

- wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von drei bzw. fünf Jahren (siehe Hinweis in Zeile 18) nach ihrer Anschaffung oder Herstellung die auf den Seiten 1 bis 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- wenn sich bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert,
- wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern.

Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage oder eine höhere Investitionszulage zu erlangen.

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Der Antrag ist bei Körperschaften **vom gesetzlichen Vertreter**, bei Personengesellschaften und Gemeinschaften **von einer zur Geschäftsführung oder Vertretung berechtigten Person** zu unterschreiben.

Aufstellung der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prennden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönnow, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick,

Im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Grussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

Im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Ho ppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

Im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl,

Im Landkreis Oberhavel:

Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzow, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Henningsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neuendorf, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

Im Landkreis Oder-Spree:

Braunsdorf, Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf,

Kreisfreie Stadt Potsdam

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Buchholz bei Beelitz, Busendorf, Caputh, Deetz, Derwitz, Elsholz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fichtenwalde, Fresdorf, Geltow, Glindow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kemnitz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Milchendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Phöben, Plötzin, Reesdorf, Rieben, Saarmund, Salzbrunn, Satzkorn, Schäpe, Schenkenhorst, Schlunkendorf, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Sputendorf, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremmsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst, Wittbrietzen, Zauchwitz,

Im Landkreis Teltow-Fläming:

Ahrendorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Diedersdorf, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Osdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen für das Kalenderjahr 2000 und das Wirtschaftsjahr 1999/2000

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II und III) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften) und Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt. Dies gilt auch für Gesellschaften und Gemeinschaften ohne Gewinn- oder Einkunftserzielungsabsicht (z.B. Apparate- oder Laborgemeinschaften).

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgens kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

II. Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden,
4. in einem Betrieb eines bestimmten Wirtschaftszweigs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 InvZuLG 1999 verbleiben bzw. einem Handwerksbetrieb dienen (vgl. Abschnitt V) und
5. nicht in einem sensiblen Sektor verbleiben, bei dem die Förderfähigkeit ausgeschlossen ist.

Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren. Bei Investitionsbeginn vor dem 1. Januar 2000 tritt an die Stelle des Fünfjahreszeitraums ein Zeitraum von drei Jahren.

Neu ist ein angeschafftes Wirtschaftsgut, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben wird. Ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut ist als neu anzusehen, wenn der Teilwert bei der Herstellung verwendeter gebrauchter Wirtschaftsgüter 10 Prozent des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt.

Zu den **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern** gehören z.B.

- Maschinen und Ausrüstungsgegenstände,
- Betriebsvorrichtungen (auch als wesentliche Bestandteile von Gebäuden),
- Transportmittel und
- Bürogegenstände.

Die Wirtschaftsgüter müssen zum **Anlagevermögen** gehören, also dazu bestimmt sein, einem Betrieb dauernd zu dienen. Diese Voraussetzung muss während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums ununterbrochen erfüllt sein. Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets und bleiben die Wirtschaftsgüter nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet (z.B. Transportmittel und Baugeräte), können diese Wirtschaftsgüter nur dann dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet zugeordnet werden, wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden.

Für das **Verbleiben** ist es erforderlich, dass eine dauerhafte räumliche Beziehung des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet besteht und das Wirtschaftsgut nur innerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird. Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z.B. bei Messeständen, Film- und Fernsehkameras), ist die Voraussetzung des Verbleibens erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums nicht länger als insgesamt einen Monat außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Bei Transportmitteln und Baugeräten bestehen außerdem besondere Regelungen bezüglich der Verbleibensdauer außerhalb des Fördergebiets.

In jedem Jahr des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums darf die **private Nutzung** des Wirtschaftsguts nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Nutzung betragen.

Es ist nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten verbleibt. Die Veräußerung oder die Nut-

zungsüberlassung eines Wirtschaftsguts ist deshalb unschädlich, so lange das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen irgendeiner Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und in einer Betriebsstätte eines Betriebs der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet verbleibt (vgl. Abschnitt V).

Die Wirtschaftsgüter sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss greift ein, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums in einem solchen Bereich (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks) verbleiben.

III. Begünstigte unbewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räumen und anderen Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet). Die Anschaffung ist nur begünstigt, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und bisher für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde. Begünstigt sind Gebäude nur, soweit es sich um Erstinvestitionen (vgl. Abschnitt VII) handelt.

Die Gebäude müssen sich im Fördergebiet befinden und mindestens fünf Jahre nach Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige verwendet werden (vgl. Abschnitt V). Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Betriebsvermögen gehören.

Die Gebäude sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss greift ein, soweit die Gebäude innerhalb des Fünfjahreszeitraums in einem solchen Bereich (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks) verwendet werden.

Ein **neues Gebäude** liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht oder
- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

IV. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 DM nicht übersteigen. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag zu kürzen, unabhängig davon, ob der Vorsteuerbetrag bei der Umsatzsteuer tatsächlich abgezogen werden kann.

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Für die Abgrenzung des Personenkraftwagens von anderen Kraftfahrzeugen gilt grundsätzlich die erste Eintragung im Kraftfahrzeugbrief.

Eine Investitionszulage wird auch nicht gewährt für

1. die Anschaffung oder Herstellung
 - immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen und Computerprogramme),
 - von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens,
 - von Grund und Boden und Außenanlagen,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten (z.B. Substanzverbesserungen) und Erhaltungsarbeiten an sämtlichen schon bestehenden Wirtschaftsgütern.

V. Begünstigte Wirtschaftszweige

Begünstigt sind

- Betriebe des verarbeitenden Gewerbes,
- Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen,
- kleine und mittlere Handwerksbetriebe und
- kleine und mittlere Betriebe des Groß- oder Einzelhandels.

Handwerksbetriebe gelten als kleine oder mittlere Betriebe, wenn sie nicht mehr als 250 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. Betriebe des Groß- oder Einzelhandels gelten als kleine oder mittlere Betriebe, wenn sie nicht mehr als 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. Diese Voraussetzungen müssen während des gesamten Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums erfüllt sein.

Wird ein Handwerk ausgeübt, kommt eine Investitionszulage nur für solche bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums ausschließlich den in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerben dienen. Unbewegliche Wirtschaftsgüter sind begünstigt, soweit sie während des Fünfjahreszeitraums für diese Gewerbe verwendet werden.

Bei Betrieben des Groß- oder Einzelhandels ist Voraussetzung, dass während des Drei- bzw. Fünfjahreszeitraums

- die beweglichen Wirtschaftsgüter in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels verbleiben und
- die Betriebsstätte, in der die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, in der Innenstadt belegen ist.

Unbewegliche Wirtschaftsgüter sind begünstigt, soweit sie während des Fünfjahreszeitraums in einer entsprechenden Betriebsstätte verwendet werden. Die Lage der Betriebsstätte in der Innenstadt (vgl. Zeile 55 des Antragsvordrucks) ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

VI. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. Im Wirtschaftsjahr 2000 bzw. 1999/2000 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten können in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Wurde bereits für das Wirtschaftsjahr 1999 bzw. 1998/1999 eine Investitionszulage für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten gewährt, sind diese von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsjahrs 2000 bzw. 1999/2000 abzuziehen.

Bei Investitionen außerhalb des Betriebsvermögens ist die Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr zu ermitteln. Im Kalenderjahr 2000 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie im Kalenderjahr 2000 entstandene Teilerstellungskosten können in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Wurde bereits für das Kalenderjahr 1999 eine Investitionszulage für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten gewährt, sind diese von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Kalenderjahrs 2000 abzuziehen.

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditkosten, Teilzahlungszuschläge).

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

VII. Investitionszulagensätze

Die Höhe des Investitionszulagensatzes hängt davon ab

- zu welchen Zeitpunkten die Investitionen begonnen und abgeschlossen werden,
- ob es sich um Erstinvestitionen oder um andere Investitionen handelt,
- in welchem Wirtschaftszweig die Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden bzw. ob sie einem Handwerksbetrieb dienen und
- ob es sich um Investitionen in der Arbeitsmarkregion Berlin handelt.

Investitionen, mit denen vor dem 25. August 1997 begonnen wurde, sind nicht investitionszulagenbegünstigt. Gleiches gilt für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden.

Zum Begriff der Erstinvestition vgl. Zeilen 56 ff. des Antragsvordrucks. Bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern an andere kommt es für die Abgrenzung der Erstinvestitionen zu anderen Investitionen auf die Verhältnisse desjenigen an, bei dem die Wirtschaftsgüter verbleiben sind.

Die Investitionszulage beträgt bei **Erstinvestitionen** zwischen 10 und 25 v.H. der Bemessungsgrundlage. Zu den unterschiedlichen Investitionszulagensätzen vgl. Zeilen 60 bis 67 des Antragsvordrucks. Die Investitionszulage beträgt bei **anderen Investitionen** 5 oder 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Zu den unterschiedlichen Investitionszulagensätzen vgl. Zeilen 68 bis 76 des Antragsvordrucks.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei der Herstellung von Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist, als Investitionsbeginn. Dies gilt auch für Betriebsvorrichtungen im Rahmen von Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Investitionsbeginn der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird ein geliefertes Wirtschaftsgut erst durch eine Montage in einen betriebsbereiten Zustand versetzt, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montage angeschafft. Wirtschaftsgüter, deren Einsatz einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. TÜV-Abnahme), sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem die Genehmigung erteilt ist. Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlauf- oder dem Privatvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung.

Herstellung ist die Schaffung eines bisher nicht bestehenden Wirtschaftsguts durch den Anspruchsberechtigten. Sie ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

VIII. Arbeitsmarkregion Berlin

Für Investitionen in der Arbeitsmarkregion Berlin kommt eine Investitionszulage nur in Betracht, wenn es sich um Erstinvestitionen handelt. Investi-

tionen in der Arbeitsmarkregion Berlin mit Ausnahme von Berlin (West) sind davon abweichend auch dann begünstigt, wenn es sich nicht um Erstinvestitionen handelt und diese vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden sind. Unter Berlin (West) ist der Teil des Landes Berlin zu verstehen, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat. In Berlin (West) sind Investitionen, die keine Erstinvestitionen sind, bereits ab dem 1. Januar 1999 nicht begünstigt.

Die Arbeitsmarkregion Berlin besteht aus dem Land Berlin und den umliegenden Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 6 des Antragsvordrucks.

IX. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und ist damit nicht steuerpflichtig. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung.

X. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahrs festgesetzt, wenn die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen gehören. Ansonsten muss sich der Antrag auf die begünstigten Investitionen im Kalenderjahr beziehen.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Wirtschaftsgüter des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

XI. Gesondertes Feststellungsverfahren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage ist bei natürlichen Personen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Werden die betrieblichen Einkünfte von einem anderen Finanzamt gesondert festgestellt, ist auch für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze durchzuführen. Dieses Feststellungsverfahren wird von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchgeführt. Darüber ergeht ein gesonderter Feststellungsbescheid. Eventuelle Einwendungen gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze sind im Einspruchsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid vorzubringen.

XII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des Wirtschaftsjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

XIII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen für ein Wirtschaftsgut nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 100 DM abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 100 DM abgerundeten Betrags.

XIV. Auskünfte

Auskünfte können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.